

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ProSieben Austria GmbH** (FN 239012 p beim Handelsgericht Wien), Theobaldgasse 19, 1060 Wien, vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ der MEDIA BROADCAST GmbH (Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033) für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2008 erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein Fensterprogramm, das im Ausmaß von insgesamt 270 Minuten täglich ausgestrahlt werden soll, genehmigt.

Das in den Mantelprogrammen „ProSieben“ der ProSieben Television GmbH und „Kabel 1“ der Kabel eins K1 Fernsehen GmbH ausgestrahlte erste Programmfenster im Ausmaß von bis zu 60 Minuten täglich besteht aus der Nachrichtensendung „ProSieben Austria News“ und Wetter.

Das zweite Programmfenster (nur im Mantelprogramm „ProSieben“) im Ausmaß von 210 Minuten pro Tag besteht aus einem Morgenprogramm, das montags bis freitags ausgestrahlt wird und dessen inhaltlichen Schwerpunkte Informations-, Unterhaltungs- und Talk-Elemente bilden.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, hat die ProSieben Austria GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.05.2008 beantragte die ProSieben Austria GmbH unter Vorlage der gesetzlichen Antragsunterlagen die Erteilung der Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über die digital terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“.

2. Sachverhalt

Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die ProSieben Austria GmbH ist eine zu FN 239012 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Stammkapital EUR 35.000,-- beträgt und zur Hälfte einbezahlt ist. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der ProSieben Austria GmbH ist Mag. Markus Breitenecker.

Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH ist die zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene SevenOne Media Austria GmbH mit Sitz in Wien.

Alleingesellschafterin der SevenOne Media Austria GmbH ist die SevenOne Brands GmbH, eine zu HRB 162455 des Amtsgerichts München eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/ Deutschland.

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 des Amtsgerichts München eingetragene, börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/ Deutschland. Die aktuelle Aktionärsstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG stellt sich wie folgt dar:

- Lavena Holding 5 GmbH 62,67%;
- Streubesitz 37,30%.

Die Stimmrechte (Stammaktien) sind dabei wie folgt verteilt:

- Lavena Holding 5 GmbH 100,00%.

In den weiteren Beteiligungsstufen oberhalb der Lavena Holding 5 GmbH besteht eine komplexe Struktur von Beteiligungsgesellschaften, die als „ultimate owner“ von Finanzinvestoren (Fondsgesellschaften) beherrscht werden, die von Permira einerseits und Kohlberg Kravis Roberts (KKR) beraten werden.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin auf keiner der genannten Beteiligungsstufen vor.

Ebenso liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G vor.

Beteiligungen von Medieninhabern

Die ProSieben Austria GmbH selbst ist nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen.

Die Antragstellerin verfügt auf keinem der in den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Märkte über die dort genannten Reichweiten oder Versorgungsgrade.

Der Antragstellerin wurde gemäß Bescheid der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1,

Transponder 82, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab 20.10.2003 hält (Erweiterungen der Satellitenzulassung durch die Bescheide der KommAustria vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, und vom 22.06.2005, KOA 2.100/05-050).

Der Alleingeschafterin der Antragstellerin, der SevenOne Media Austria GmbH, wurde mit Bescheid der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG erteilt. Die SevenOne Media Austria GmbH verbreitet auf Grund dieser Zulassung das von ihrer alleinigen Tochtergesellschaft Puls 4 TV GmbH & Co KG (FN 310081 b beim Handelsgericht Wien) veranstaltete Fernsehprogramm „Puls 4“. Die Puls 4 TV GmbH & Co KG selbst hält gemäß Bescheid der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046, eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, Transponder 82, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms („Puls TV“) für die Dauer von zehn Jahren ab 18.05.2007. Das Programm „Puls TV“ wird auch über Kabelnetz der UPC Telekabel verbreitet.

Es ist geplant, auch das Programm „Puls 4“ sowie das von der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (ihrerseits 100%ige Tochtergesellschaft der Sat.1. Satelliten-Fernsehen GmbH, die wiederum im Alleineigentum der ProSiebenSAT.1 Media AG steht) veranstaltete Fernsehprogramm über die Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk zu verbreiten.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich

Die ProSieben Austria GmbH hat nach ihren Angaben – mit Ausnahme von Kooperationen und Verträgen bezüglich der Vermarktung von Werbung bzw. der Übernahme und Verbreitung des Programms – keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich in Österreich.

Im Konzern der ProSiebenSat.1-Gruppe werden zahlreiche Fernsehprogramme veranstaltet (ua. ProSieben, Sat.1, Kabel 1, N 24, 9Live, etc.).

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Die Antragstellerin beabsichtigt die Verbreitung des schon bisher veranstalteten Fernsehprogramms „ProSieben Austria“ auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“.

Das Programm ist ein Fensterprogramm, das im Ausmaß von insgesamt 270 Minuten täglich ausgestrahlt werden soll.

Das in den Mantelprogrammen „ProSieben“ der ProSieben Television GmbH und „Kabel 1“ der Kabel eins K1 Fernsehen GmbH ausgestrahlte Fensterprogramm beträgt ein Fenster bis zu 60 Minuten täglich, das aus der Nachrichtensendung „ProSieben Austria News“ und Wetter besteht.

Das zweite Programmfenster im Ausmaß von 210 Minuten pro Tag (nur im Mantelprogramm „ProSieben“) besteht aus einem Morgenprogramm, das montags bis freitags ausgestrahlt wird und dessen inhaltlichen Schwerpunkte Informations-, Unterhaltungs- und Talk-Elemente bilden.

Alle in den Programmfenstern ausgestrahlten Sendungsformate werden entweder im Auftrag der Antragstellerin in Österreich oder in Kooperation mit anderen Konzerngesellschaften, insbesondere der Puls 4 TV GmbH & Co KG, produziert.

Das Fensterprogramm wird innerhalb des Rahmenprogramms „ProSieben“, das aufgrund der Genehmigung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 15.10.2003, GZ SF012 – neu, veranstaltet und in Österreich weiterverbreitet wird, ausgestrahlt. Das Programm „ProSieben“ ist auf eine jugendliche Zielgruppe zugeschnitten und zeigt unter dem Claim „We love to entertain you“ aktuelle Spielfilme (Hollywood-Blockbuster) und Kultserien wie „Die Simpsons“, „Emergency Room“ und „CSI“. Das Programm umfasst weiters Nachrichten, Informationssendungen wie „Galileo“ und Comedy-Formate (beispielsweise „Quatsch-Comedy-Club“, „TV Total“).

Das Programm wird im Rahmen der Basispakete der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH ausgestrahlt.

Zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms verweist die Antragstellerin darauf, dass sie das von ihr geplante Programm bereits seit 2003 als Satellitenprogramm verbreitet und bei der Verbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ keine Änderungen der bisherigen Strukturen vornehmen wird. Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Mag. Markus Breitenecker, der ferner Geschäftsführer der SevenOne Media Austria GmbH und der Puls 4 TV GmbH & Co KG ist, verfügt aufgrund seiner mehr als zehnjährigen leitenden Tätigkeit im TV-Geschäft über umfassende Erfahrung im Medienbereich.

In finanzieller Hinsicht weist die ProSieben Austria GmbH darauf hin, dass die zusätzliche Ausstrahlung über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk nicht mit zusätzlichen Verbreitungskosten verbunden ist. Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin weiters vor, in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG eingebettet zu sein.

Die Antragstellerin legte dar, dass ihr Programm den Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entspricht.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung / Vereinbarung mit einem Programmaggregator

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033 (bestätigt durch den Bundeskommunikationssenat vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008), wurde der Media Broadcast GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk erteilt. Die Media Broadcast GmbH hat mit der Hutchison 3G Austria und der ONE GmbH als Programmaggregatoren am 13.12.2007 eine Vereinbarung iSd § 23 Abs. 3 Z 3 iVm § 25 a PrTV-G abgeschlossen.

Am 29.05.2008 legte die Media Broadcast GmbH ein Schreiben vor, in dem sie bestätigte, dass sie das Programm der ProSieben Austria GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ verbreiten werde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 29.05.2008 die Erteilung der gegenständlichen Zulassung an die Antragstellerin empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch. Hinsicht-

lich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats.

4. Rechtliche Beurteilung

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die ProSieben Austria GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Wie dargelegt wurde, haben sämtliche maßgeblich an der Antragstellerin (indirekt) beteiligten Unternehmen ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Bei der Antragstellerin liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne der § 11 Abs. 1 bis 3 PrTV-G vor. § 11 Abs. 5 PrTV-G gilt wiederum nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Die ProSieben Austria GmbH verbreitet das geplante Programm bereits seit 2003 als Satellitenprogramm. Es sind keine Änderungen in den bisherigen Strukturen der Antragstellerin geplant und der Geschäftsführer Mag. Markus Breitenecker verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich. Die ProSieben Austria GmbH ist in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG eingebettet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin sowohl fachlich und organisatorisch als auch finanziell in der Lage ist, ihr Programm regelmäßig zu veranstalten und zu verbreiten.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Der Sitz der Antragstellerin liegt in Österreich. Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.“ Bei Beantragung einer Zulassung zur

Verbreitung eines digitalen Rundfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ ist eine entsprechende Vereinbarung mit einem Programmaggregator vorzulegen. Zwar wurde der Behörde keine solche Vereinbarung vorgelegt, doch kann aufgrund der am 29.05.2008 vorgelegten Bestätigung der Media Broadcast GmbH über die Verbreitung des Programms der ProSieben Austria GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ davon ausgegangen werden, dass Vereinbarungen mit den Programmaggregatoren vorliegen.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.)

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.).

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

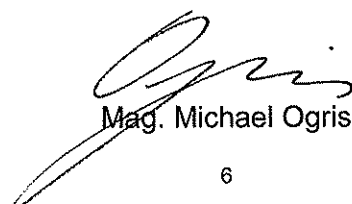
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. Mai 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)


Mag. Michael Ogris

Zustellverfügung:

ProSieben Austria GmbH, z. Hd. Ploil Krepp & Partner, Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per Fax** 103866